

Erläuternde Bemerkungen

zur

13. Geschäftsordnungs-Novelle 2022

A. Allgemeines

In allen Bestimmungen, in denen Änderungen vorgenommen wurden oder es zu Ergänzungen der Geschäftsordnung kam, wurde auf die geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen und sichergestellt, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Begriffsform Verwendung findet. Ausgenommen wurden nur allenfalls gesetzlich vorgegebene Organbezeichnungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. § 9 Absatz 4

Die Ergänzung dient nur der Klarstellung, da es insbesondere bei der notwendigen Sitzungsabfolge im Zuge der Organkonstituierung nach einer Kammerwahl zu einer längerdauernden Sitzungsunterbrechung kommen kann.

2. zu § 13 Absatz 1

Es wird lediglich präzisierend festgelegt, dass es sich bei der „Abstimmung mittels Abstimmungsanlage (Votingpad)“ um eine eigene Abstimmungsform handelt; die übrigen Abstimmungsarten bleiben unverändert.

3. zu § 13 Absatz 2

Wird keine andere Abstimmungsform beantragt bzw. beschlossen, so soll festgelegt werden, dass die Abstimmung mittels Abstimmungsanlage die vorgegebene Abstimmungsform ist. Dies soll in erster Linie der Sitzungsökonomie dienen. Die anderen Abstimmungsformen bleiben unverändert bestehen.

4. zu § 14 Absatz 7

Hier soll insbesondere klargestellt, dass auch das Abstimmungsverhältnis der Kammerrätinnen und Kammerräte projiziert werden soll, wenn dies von einem Kammerrat oder einer Kammerrätin verlangt wird.

5. zu § 15 Absatz 2 und 4

Die Ergänzungen dienen nur der Klarstellung.

6. zu § 16 Absatz 1, 3 und 4

Zum einen wird festgelegt, dass künftig geheime Abstimmungen nur mehr 15% jener Kammerrätinnen und Kammerräte beantragt werden können soll, die dem jeweiligen Organ angehören. Dies dient in erster Linie dazu, dass diese doch eher aufwendige Abstimmungsform nur dann zur Anwendung gelangen soll, wenn dies von einer qualifizierten Minderheit verlangt wird.

Bei der Feststellung der 15 Prozent wird nicht auf die anwesenden Kammerrätinnen und Kammerräte abgestellt, sondern auf jene, die dem Organ in seiner Gesamtheit angehören. Da die im Sitzungssaal anwesenden Kammerrätinnen und Kammerräte stetig wechselt, ist auf diese Weise sichergestellt, dass die 15 Prozent von vornherein klar definiert sind. Es beträgt somit für die Vollversammlung 14, für den Kammervorstand 5, für die Kurie der angestellten Ärzte 9, für die Kurie der niedergelassenen Ärzte 5, für die Erweiterte Vollversammlung 15, für den Verwaltungsausschuss 3, für die Sektion der Turnusärzte 3, die Sektion der berufsberechtigten Ärzte 8, die Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin 2 und die Sektion der Fachärzte 3 Kammerrätinnen und Kammerräte.

Zum anderen wurden die Regelungen über die Bestimmung der Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter an die bestehende Praxis angepasst: zu einer Wahl (nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts) soll es nur kommen, wenn dies von einem Zehntel der Kammerrätinnen und Kammerräte verlangt wird. Im Regelfall sollen die Wahlbeobachterinnen bzw. Wahlbeobachter vom Präsidenten bzw. der Präsidentin bestellt werden, wobei diese bzw. dieser auf die unterschiedliche Zugehörigkeit zu den wahlwerbenden Gruppierungen Bedacht zu nehmen hat. Ergänzend wird angemerkt, dass die Bestimmung der Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter in der gängigen Praxis keine Probleme bereitet hat, sondern diese bis dato immer einvernehmlich festgesetzt worden sind.

7. zu § 16a

Neben einer Klarstellung der Mindestfrist, die für eine Entscheidung zur Verfügung stehen soll, wurde insbesondere der Wunsch von Kammerrätinnen und Kammerräten berücksichtigt, dass künftig auch über das Abstimmungsverhalten der Organmitglieder informiert werden soll. Bis dato war dies aufgrund der restriktiven Formulierung nicht vorgesehen.

8. zu § 20 Absatz 5

Die Protokollbestimmungen wurden dahingehend modernisiert, dass künftig Protokollkopien über ein Webportal elektronisch zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine Protokolleinsicht durch Kammerangehörige erscheint nicht mehr zeitgemäß; vielmehr soll aus Transparenzgründen das Protokoll Kammerangehörigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

9. zu § 21a – Einführung einer Berichtspflicht

Diese Bestimmung wird neu eingeführt und beinhaltet eine Verpflichtung der Vollversammlung (so wie in Folge auch der übrigen Organe), die Kammerangehörigen über die wesentlichen Sitzungsinhalte innerhalb von 14 Tagen über die wesentlichen Sitzungsinhalte zu informieren. Ausgenommen sind nur solche Sitzungsthemen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder für die durch das zuständige Organ Vertraulichkeit beschlossen wurde. Die Bestimmung dient der Transparenz der kammerinternen Abläufe und soll diese für die Mitglieder besser nachvollziehbar machen.

10. zu § 22

Es wurde lediglich klargestellt, dass die Wahl der weiteren Mitglieder des Kammervorstands nach dem D'Hondt'schen System erfolgt. Diese Form der Verhältniswahl ist auch für die Kammerwahl vorgegeben und entspricht der langjährigen Praxis. Zudem wurden in der Bestimmung auch die weiblichen Funktionsbezeichnungen ergänzt.

11. zu § 27b

Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 9.

12. zu § 29

Durch die Streichung der Wortfolge „mit Ausnahme der § 13 Absatz 2“ wird insbesondere auch für Sitzungen des Kammervorstands festgehalten, dass die Abstimmungen in diesem Organ grundsätzlich mittels Abstimmungsanlage durchgeführt werden sollen. Die anderen Abstimmungsformen bleiben weiterhin möglich.

13. zu § 35

Durch die Anpassung dieser Bestimmungen wird die Anwendung der Regelung über die Umlaufbeschlüsse (§ 16a) auf bei den Sitzungen der Kurienversammlungen klargestellt. Durch

die Streichung der Wortfolge „mit Ausnahme der § 13 Absatz 2“ wird auch für Sitzungen Kurierversammlungen festgehalten, dass die Abstimmungen in diesem Organ grundsätzlich mittels Abstimmungsanlage durchgeführt werden sollen. Die anderen Abstimmungsformen bleiben weiterhin möglich.

14. zu § 37a

Die Ergänzung des Verweises stellt nur klar, dass es auch Kurierversammlungen möglich ist, sachkundige Personen zu ihren Sitzungen beizuziehen.

15. zu § 37b

Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 9.

16. zu den §§ 37c und 37d – Einführung von Kurienausschüssen

Durch die Einführung der Möglichkeit in der Satzung der Ärztekammer für Wien, durch Beschluss einer Kurierversammlung, Kurienausschüsse einzurichten, war es erforderlich, auch Bestimmungen für deren Einberufung bzw. den Sitzungsablauf einzuführen. Auf die Verwendung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Bezeichnung wurde auch hier Rücksicht genommen.

17. zu § 45 Absatz 4

Die Ergänzung dient nur der Klarstellung und Vereinfachung der Abläufe für die konstituierenden Sitzungen nach einer Kammerwahl.

18. zu § 47a

Durch die Ergänzung des Verweises wird die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen (§ 16a) auch für Sektionsversammlungen möglich gemacht.

19. zu § 49 Absatz 4a

Die Regelung dient nur der Klarstellung. Bis dato hat in für die übrigen durch die Satzung oder durch Beschluss des Kammervorstandes eingerichteten Ausschüsse, Referate, Kommissionen etc. eine Bestimmung hinsichtlich der für Abstimmungen erforderlichen Mehrheit gefehlt. Diese wird nunmehr ergänzt.

20. zu § 49 Absatz 5

Im Gegensatz zu § 16 Absatz 1 werden die 15 Prozent bei den sonstigen Ausschüssen, Referaten, Vertretungen und Kommissionen von den jeweils anwesenden Mitgliedern berechnet, da diese Gremien in der Regel keine fixe Größe aufweisen.

21. zu § 49c

Die neu aufgenommene Regelung dient ebenfalls lediglich der Klarstellung und fasst insbesondere die auch schon bisher gepflogenen Abläufe im Rahmen der Konstituierung der Organe nach einer Kammerwahl zusammen. Sie ist inhaltlich auch mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt.